

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes
Vom 19. November 2008

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Ausführungsgesetz zum
Personenstandsgesetz (HAG PStG)**

§ 1

Standesamt

(1) Die Aufgaben des Standesamts als der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), übertragen.

(2) Die Aufgaben des Sonderstandesamts Bad Arolsen nach § 38 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), werden der Stadt Bad Arolsen zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.

§ 2

Standesamtsbezirk, kommunale
Gemeinschaftsarbeit

(1) Standesamtsbezirk ist das Gemeindegebiet. Gemeindefreie Gebiete werden durch die untere Aufsichtsbehörde einem benachbarten Standesamtsbezirk zugeordnet.

(2) Vereinbaren Gemeinden, dass eine von ihnen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), die Aufgaben des Standesamts der anderen Gemeinden in ihre Zuständigkeit übernimmt, bilden die Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk.

(3) Verpflichtet sich eine Gemeinde, nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Aufgaben des Standesamts für andere Gemeinden durchzuführen, ohne sie in ihre Zuständigkeit zu übernehmen, gilt ein Zugriff der aufgabenwahrnehmenden Gemeinde auf die Daten der anderen Gemeinden als Zugriff auf eigene Daten.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Standesämter führen

1. als untere Aufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten die Magistrate, im Übrigen die Kreisausschüsse,
2. als obere Aufsichtsbehörde die Regierungspräsidien und
3. als oberste Aufsichtsbehörde das für das Personenstandswesen zuständige Ministerium.

Beschäftigte des Standesamts einer kreisfreien Stadt dürfen nicht mit Aufgaben der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung den kreisfreien Städten und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 2 und § 25 des Personenstandsgesetzes ist die untere Aufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 des Personenstandsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

(4) Für die Aufgaben nach Abs. 1 und 3 gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Kosten

(1) Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes werden für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen zur Namensangleichung Kosten erhoben.

(2) Die Gemeinden können die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Satzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), abweichen.

¹⁾ GVBl. II 302-15

§ 6

Archivierung

(1) Auf die Personenstandsregister nach § 3 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes, die Sicherungsregister nach § 4 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und die Sammelakten nach § 6 des Personenstandsgesetzes findet mit Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes das Hessische Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. Personenstands- und Sicherungsregister archivwürdig sind, ohne dass es einer gesonderten Feststellung der Archivwürdigkeit nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes bedarf, und
2. die Archivierung der Personenstandsregister und Sammelakten der jeweiligen Gemeinde, die der Sicherungsregister dem zuständigen Staatsarchiv obliegt; § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Personenstands- und Sicherungsregister sind jahrgangswise von den Archiven zu übernehmen. In den Fällen, in denen mehrere Jahrgänge eines Personenstands- oder Sicherungsregisters oder verschiedene Personenstands- oder Sicherungsregister eines Jahres zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Ablauf der letzten Fortführungsfrist beim Standesamt, in den Fällen des § 7 Abs. 3 bei der unteren Aufsichtsbehörde. Für die Nutzung der Personenstands- oder Sicherungsregister, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, gelten die Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem 1. Januar 2009 bestehende Aufteilung eines Gemeindegebietes in mehrere Standesamtsbezirke bleibt bestehen; sie kann ganz oder teilweise durch Beschluss der Gemeindevertretung zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden.

(2) Standesamtsbezirke, die vor dem 1. Januar 2009 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch mehrere Gemeindegebiete gebildet worden sind, bestehen fort; sie können nur zum Ende eines Kalenderjahres geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Übernahme von Personenstands- und Sicherungsregistern sowie von Sammelakten muss abgeschlossen sein

1. zum 31. Dezember 2013, wenn die Fortführungsfristen am 1. Januar 2009 abgelaufen sind,
2. zum 31. Dezember 2014, wenn die Fortführungsfristen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 ablaufen.

Bis zur Übernahme sind die Unterlagen weiter bei den Standesämtern und unteren Aufsichtsbehörden zu verwahren.

(4) Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, sind beginnend mit dem Jahresabschluss des Standesamts bis zum Ablauf der Führungsfristen weiter von der unteren Aufsichtsbehörde zu führen und aufzubewahren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 5 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534) wird die Angabe „oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)“ gestrichen.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (GVBl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

²⁾ Ändert GVBl. II 317-13
³⁾ Ändert GVBl. II 305-56

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

| Gegenstand | Nr. |
|--|---------------|
| Abnahme einer Versicherung an Eides statt | 641 |
| Alarmierung der Polizei | 53 |
| Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden | 5 |
| Auskunft nach dem Personenstandsgesetz | 654, 655, 656 |
| Ausspielungen | 431 |
| Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz | 643, 644 |
| Begründung einer Lebenspartnerschaft | 63 |
| Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden | 573 |
| Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz | 642, 643 |
| Bestattungswesen | 41 |
| Brandschutz | 59 |
| Ehefähigkeitszeugnis | 62 |
| Eheschließung | 61 |
| Einsätze bei Veranstaltungen | 51 |
| Einwohnermeldewesen | 42 |
| Enteignungsrechtliche Angelegenheiten | 1 |
| Ersatzvornahme | 544 |
| Falschalarm | 531 |
| Feiertagsrecht | 2 |
| Freiheitsentziehungsgesetz | 572 |
| Fundrecht | 48 |
| Gefährliche Hunde | 46 |
| Glücksspielaufsicht | 4317 |
| Lotterieeinnehmer | 4314, 4315 |
| Lotterien | 431 |
| Ordnungsrechtliche Angelegenheiten | 4 |
| Personalausweiswesen | 44 |
| Personenstandsunterlagen | 65 |
| Personenstandswesen | 6 |
| Polizeigewahrsam | 5622 |
| Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge | 5623 |
| Rettung von Menschen | 571 |
| Ruhestörungen | 5612 |
| Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden | 58 |
| Sammlungen | 433 |
| Schlichtung von Streitigkeiten | 5611 |
| Sicherstellung | 542 |
| Sperrzeit | 451 |
| Spielbanken | 432 |
| Spielvermittler | 4316 |
| Sportwetten | 431 |
| Stiftungsrecht | 32 |
| Titel, Orden und Ehrenzeichen | 49 |
| Transport von Personen | 5621 |
| Transportbegleitung | 52 |
| Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme | 541 |
| Unmittelbarer Zwang | 545 |
| Vereinsrecht | 31 |
| Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche | 52 |
| Verpflegung durch polizeieigene Küche | 5624 |
| Versammlungswesen | 47 |
| Verwahrung sichergestellter Gegenstände | 543 |
| Verwahrung von Gegenständen | 55 |
| Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat | 5322" |

2. Nach Nr. 594 werden folgende Nr. 6 bis 656 angefügt:

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-----------|--|--------------------------|-------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6 | Personenstandswesen Amtshandlungen nach dem Personen- standsgesetz (PStG) und der Verord- nung zur Ausführung des Personen- standsgesetzes (PStV) | | |
| 61 | Eheschließung | | |
| 611 | Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG), | | |
| 6111 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | | 40 |
| 6112 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | | 60 |
| 612 | Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV), | | |
| 6121 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | | 20 |
| 6122 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | | 30 |
| 613 | Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG) | | |
| 6131 | in den Amtsräumen | | |
| 61311 | während der allgemeinen Öffnungszeiten | | 40 |
| 61312 | außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | | 60 |
| 6132 | außerhalb der Amtsräume | | |
| 61321 | während der allgemeinen Öffnungszeiten | | 60 |
| 61322 | außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | | 90 |
| 61323 | bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG) | | gebühren- frei |
| 62 | Ehefähigkeitszeugnis | | |
| 621 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG), | | |
| 6211 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | | 40 |
| 6212 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | | 60 |
| 6213 | wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vor- gesehen ist | | gebühren- frei |
| 622 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnis- ses für eine Ausländerin oder einen Aus- länder | | 40 |
| 63 | Begründung einer Lebenspartnerschaft | | |
| 631 | Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG), | | |
| 6311 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | | 40 |
| 6312 | wenn auch ausländisches Recht zu beach- ten ist | | 60 |
| 632 | Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV), | | |
| 6321 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | | 20 |
| 6322 | wenn auch ausländisches Recht zu beach- ten ist | | 30 |
| 633 | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft | | |
| 6331 | in den Amtsräumen | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-----------|--|--------------------------|-------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 63311 | während der allgemeinen Öffnungszeiten | | 40 |
| 63312 | außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | | 60 |
| 6332 | außerhalb der Amtsräume | | |
| 63321 | während der allgemeinen Öffnungszeiten | | 60 |
| 63322 | außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | | 90 |
| 63323 | bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG) | | gebühren- frei |
| 64 | Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen | | |
| 641 | Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) | | 30 |
| 642 | Beurkundung | | |
| 6421 | einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG) | | 80 |
| 6422 | einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG) | | 80 |
| 6423 | einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG) | | 80 |
| 6424 | einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG) | | 40 |
| 643 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung | | |
| 6431 | zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartner/innen (§ 42 Abs. 1 PStG) | | 20 |
| 6432 | zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG) | | 20 |
| 6433 | zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG) | | 30 |
| 6434 | zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG) | | 20 |
| 6435 | zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält | | gebühren- frei |
| 644 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV) | | 10 |
| 65 | Personenstandsurkunden | | |
| 651 | Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV) | | |
| 6511 | Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen (§ 55 Abs. 1 PStG) | | 10 |
| 6512 | Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG) | | 8 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|------|---|--------------------------|---------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6513 | Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG) | | 8 |
| 6514 | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | | 5 |
| 652 | Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG) | | gebührenfrei |
| 653 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV) | | 10 |
| 654 | Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG) | nach Zeitaufwand | |
| 655 | Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG) | | gebührenfrei |
| 656 | Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG) | | gebührenfrei |

Artikel 4

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146)⁴⁾,
2. die Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (GVBl. S. 123)⁵⁾,

3. die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 598)⁶⁾,
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 13)⁷⁾ und
5. das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 358)⁸⁾, geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656).

Artikel 6

Inkrafttreten

Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 302-7

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 302-3

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 302-9

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 302-10

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 302-14